



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

# **Ordnung der Universität Hohenheim zur Überlassung von Hochschulsportanlagen an Dritte („Überlassungsordnung für Sportanlagen“)**

Nr. 1254 Datum: 17.12.2019

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Ordnung der Universität Hohenheim zur Überlassung von Hochschulsportanlagen an Dritte („Überlassungsordnung für Sportanlagen“)**

Der Senat der Universität Hohenheim hat aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist und Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04. Mai 2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte (GBl. S. 439), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. März 2019 (GBl. S. 189), in seiner Sitzung am 06.11.2019 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die Universität Hohenheim überlässt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04. Mai 2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. März 2019, Hochschulsportanlagen an Dritte gemäß den nachfolgenden Maßgaben.

### § 2 Stundenweise Überlassung von Gebäuden und Räumen

Sportanlagen in Universitätsnutzung werden nur aus besonderem Anlass stundenweise an Dritte überlassen.

### § 3 Schriftformerfordernis

(1) Die Überlassung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages (Überlassungs- und Nutzungsvertrag).

(2) Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Überlassungsvertrags.

### § 4 Entgelt

(1) Die stundenweise Überlassung ist grundsätzlich nur gegen übliches Entgelt in vollem Wert möglich.

(2) Für die Überlassung von Sportanlagen und Räumen gelten die in der Anlage 1 zu dieser Überlassungsordnung aufgeführten Sätze, welche Nebenkosten für Wasser, Strom, Heizung und Ausstattung enthalten.

(3) Die der Universität Hohenheim durch eine Überlassung entstehenden Personalkosten, insbesondere für Hausmeister und Reinigungskräfte, sind entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der aktuellen Fassung an die Universität Hohenheim zu entrichten. Diese sind nicht in den in der Anlage 1 zu dieser Überlassungsordnung aufgeführten Sätzen enthalten.

(4) Die Universität Hohenheim ist berechtigt, weitere, nicht in den Absätzen 2 und 3 aufgeführte Nebenkosten zu erheben, wenn diese durch die Überlassung verursacht wurden und dieser zweifelsfrei zugeordnet werden können, insbesondere für die Durchführung einer Fremdreinigung oder von Reparaturen.

(5) Die Vermietung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Universität Hohenheim ist nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Zu den steuerfreien Vermietungsleistungen gehören auch die damit in unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen wie zum Beispiel die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser oder die Lieferung von Strom durch den Vermieter. Bei Entfall der Umsatzsteuerfreiheit verstehen sich die Sätze in der Anlage 1 zu dieser Überlassungsordnung als Netto-Preise ohne enthaltene Mehrwertsteuer.

(6) Für den Verzicht auf Erhebung des üblichen Entgelts und der Nebenkosten sowie für den Verzicht auf die Erhebung des Entgelts, nicht jedoch der Nebenkosten, gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 04. Mai 2007 zur Überlassung von Hochschulgebäuden, -räumen und Grundstücken einschließlich Hochschulsportanlagen an Dritte in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags geltenden Fassung.

## § 5 Ausübung des Hausrechts

(1) Es gelten die Vorschrift des Landeshochschulgesetzes zur Wahrung der Ordnung in der Universität und zur Ausübung des Hausrechts und die Allgemeinverfügung des Rektors zur allgemeinen Übertragung des Hausrechts, jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

(2) Durch die Überlassung findet eine Übertragung des Hausrechts nicht statt.

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Überlassungsordnung für Sportanlagen der Universität Hohenheim tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Überlassungsordnung für Sportanlagen der Universität Hohenheim tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Tennisanlage der Universität Hohenheim vom 25. Januar 1995 außer Kraft.

Stuttgart, den 17.12.2019

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1 zur Überlassungsordnung für Sportanlagen vom 06.11.2019

### **Nutzungsentgelte bei der Überlassung von Sportanlagen und Räumen**

<u>Nr.</u>	<u>Sportanlage</u>	<u>Nutzungsentgelt</u>
1	Sporthalle	10,00 € pro 45 min.
2	Leichtathletikanlage	10,00 € pro 45 min.
3	Rasenspielfeld	10,00 € pro 45 min.
4	Kunstrasenplatz (zwei Spielfelder)	10,00 € pro 45 min.
5	Kunstrasenplatz (ein Spielfeld)	5,00 € pro 45 min.
6	Beachvolleyballfeld	5,00 € pro 45 min.
7	Tennisplatz	15,00 € pro 45 min.
8	Gymnastikraum	5,00 € pro 45 min.

Der Mietanteil des Nutzungsentgelts beträgt sechs Teile (6/7 des Nutzungsentgelts) und der Nebenkostenanteil ein Teil (1/7 des Nutzungsentgelts).